



Fachbereich WD 6

Die Versorgung von Soldaten bei einem Einsatzunfall

Unterschiede in der Versorgung von Reservisten gegenüber anderen Statusgruppen

Die Versorgung von Soldaten bei einem Einsatzunfall

Unterschiede in der Versorgung von Reservisten gegenüber anderen Statusgruppen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 072/25
Abschluss der Arbeit: 25.06.2026 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Auskunft des BMVg	5
3.	Grundlagen der Einsatzversorgung	7
3.1.	Besondere Auslandsverwendung § 87 Abs. 1 SVG	7
3.2.	Einsatzunfall § 87 Abs. 2 SVG	8
4.	Weiterverwendung (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz)	9
4.1.	Einheitliche Versorgung der Statusgruppen	9
4.2.	Anwendungsbereich	9
4.3.	Schutzzeit	9
4.3.1.	Wirkung der Schutzzeit	9
4.3.2.	Voraussetzungen § 6 EinsatzWVG	10
4.3.3.	Wiedereinstellungsanspruch	10
4.3.4.	Berufliche Qualifizierung (§ 3 EinsatzWVG)	10
4.3.5.	Weiterverwendung	10
4.3.6.	Entschädigung für Bezugspersonen § 20a EinsatzWVG	11
5.	Leistungen der Einsatzversorgung (Soldatenversorgungsgesetz)	11
5.1.	Statusunabhängige Leistungen	11
5.1.1.	Einmalige Entschädigung	11
5.1.2.	Schadensausgleich in besonderen Fällen	12
5.2.	Statusabhängige Leistungen	12
5.2.1.	Erhöhtes Unfallruhegehalt	12
5.2.2.	Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen (§ 90 SVG)	13
5.2.3.	Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen	13
5.3.	Ansprüche der Hinterbliebenen	14
5.3.1.	Statusabhängige Hinterbliebenenversorgung	14
5.3.1.1.	Ansprüche der Hinterbliebenen von BS (§ 59 SVG)	14
5.3.1.2.	Ansprüche der Hinterbliebenen von RDL und SaZ (§ 58 SVG)	15
5.3.2.	Statusabhängiges Sterbegeld	15
5.3.2.1.	Bezüge des Sterbemonats (§ 56 Abs. 1 SVG)	15
5.3.2.2.	Sterbegeld (§ 56 Abs. 2 SVG)	15
5.3.3.	Anrechnung von Geldleistungen	16
6.	Entschädigungsleistungen (Soldatenentschädigungsgesetz)	16
6.1.	Statusgruppenunabhängige Versorgung	16
6.2.	Anwendungsbereich	16
6.3.	Ansprüche im Einzelnen	17
6.3.1.	Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen	17
6.3.2.	Medizinische Versorgung	17
6.3.3.	Krankengeld der Soldatenentschädigung (§§ 19 ff. SEG)	17

6.3.4.	Weitere Kostenerstattungen und Leistungen (§§ 26 f., 54 SEG)	17
6.3.5.	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe	18
6.3.6.	Erwerbsschadensausgleich	18
6.3.7.	Hinterbliebenenversorgung	18
6.3.7.1.	Ausgleichszahlungen	18
6.3.7.2.	Sterbegeld	19
6.3.8.	Weitere Leistungen für Angehörige	19
7.	Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz	19
8.	Gesetzliche Rentenversicherung	20

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden Fragen in Bezug auf die Ausgestaltung der Versorgungs- und Entschädigungsleistungen im Falle einer Einsatzschädigung von Soldaten herangetragen. In diesem Kontext werden insbesondere mögliche Unterschiede in der Versorgung zwischen Reservedienstleistenden (RDL) und Berufssoldaten (BS) sowie Soldaten auf Zeit (SaZ) näher betrachtet.

2. Auskunft des BMVg

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat in diesem Zusammenhang folgende Auskunft gegeben¹:

RDL stehen bei Vorliegen einer Einsatzschädigung – wie auch BS und SaZ – Ansprüche nach dem Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)², dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (Einsatz-WVG)³ und dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)⁴ zu.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsnatur der Statusgruppen sind die Ansprüche jedoch nicht deckungsgleich. Den BS verbindet mit seinem Dienstherrn ein enges und lebenslanges alimentatives Band. Es verpflichtet den BS zur Treue und zum Dienst gegenüber seinem Dienstherrn. Der Dienstherr wiederum ist verpflichtet, für den BS alimentativ zu sorgen, auch über das Erreichen der Altersgrenze hinaus.

Dieses alimentative Band besteht auch zu einem SaZ, auch wenn sich der SaZ nur zeitlich befristet verpflichtet. Der SaZ verpflichtet sich – wie der BS auch – in einem militärischen Status und unterliegt in der Verpflichtungszeit den gleichen statusrechtlichen Einschränkungen wie ein BS. Erst nach Ablauf der Verpflichtungszeit endet das alimentative Band.

Anders stellt es sich bei der Statusgruppe der RDL dar: Ein RDL befindet sich grundsätzlich in einem zivilen Beschäftigungsverhältnis. Nur für die Zeit der Wehrübung verlässt er vorübergehend seinen zivilen Status und kehrt sodann dorthin zurück. Dies spiegelt sich auch in den alimentativen Ansprüchen wider.

1 Auskunft des BMVg per E-Mail vom 2. Juni 2026 an die Wissenschaftlichen Dienste.

2 Soldatenentschädigungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

3 Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist.

4 Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.

Für die Personengruppe der RDL sieht das Versorgungsrecht als wesentliche Säule zur Abgeltung von wehrdienstbedingt erlittenen Gesundheitsschäden zum einen die umfangreichen Leistungen nach dem SEG vor.

Darüber hinaus sieht das SVG für Einsatzunfälle von RDL in § 90 eine Ausgleichszahlung vor. Diese Ausgleichszahlung wurde im Rahmen des „Zeitenwendegesetzes“⁵ für neu eingetretene gesundheitliche Schädigungen deutlich erhöht (Grundbetrag von 30.000 Euro auf 50.000 Euro sowie zusätzlich Erhöhungsbeträge entsprechend der Dienstzeit im Dienstverhältnis vor dem Einsatzunfall).

RDL, die während des Reservedienstes eine Einsatzschädigung erleiden, haben darüber hinaus über das EinsatzWVG die Möglichkeit, in den Status des BS zu gelangen, obwohl sie die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für diesen Status aufgrund des Einsatzunfalls nicht erfüllen. Sie genießen daher einen wesentlichen rechtlichen Vorteil, da ihnen trotz der fehlenden gesundheitlichen Eignung die Möglichkeit eröffnet wird, BS zu werden und damit eine dauerhafte, lebenslange Alimentation zu erhalten (Besoldung während des aktiven Dienstes, Ruhegehalt nach der Zuruhesetzung).

RDL, die einen Einsatzunfall erlitten haben und erst später über das EinsatzWVG im Status eines BS weiterverwendet werden, haben jedoch keinen Anspruch auf Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts. Rechtsgrundlage für die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts ist § 88 SVG in Verbindung mit § 42 SVG.

In der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung stellte der Gesetzeswortlaut ausschließlich darauf ab, dass sich der Einsatzunfall im Status eines BS ereignet haben muss. Es wurde damit dem allgemeinen versorgungsrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen, dass ein schädigendes Ereignis nach dem Status abgewickelt wird, im dem sich der Soldat zum Zeitpunkt der Schädigung befunden hat. Im Rahmen des als „Artikelgesetz Zeitenwende“ bekannten Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr wurde § 88 SVG sodann um die Statusgruppe der SaZ erweitert. Diese Erweiterung wurde unmittelbar vom Parlament initiiert⁶. Der parlamentarische Wille bezog sich ausschließlich auf SaZ. Die weiteren Statusgruppen RDL und Freiwillig Wehrdienst Leistende (FWDL) sind von der Vorschrift nicht erfasst.

BS haben seit dieser gesetzlichen Änderung auch dann Anspruch auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt, wenn ihre Schädigung auf einen Einsatz als SaZ zurückzuführen ist. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 88 SVG auf weitere Statusgruppen ist nicht vorgesehen. Betroffene

5 Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr, BGBl. 2025 I Nr. 72 vom 05.03.2025.

6 Bundestagsdrucksache 20/14787, S. 19: „Durch die teilweise Neufassung des § 88 des Soldatenversorgungsgesetzes besteht nunmehr auch dann ein Anspruch auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt, wenn der Einsatzunfall im Status einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit erlitten und die Dienstunfähigkeit erst im Zeitpunkt des Status einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten festgestellt wurde. Die Gesetzesänderung trägt den gestiegenen Anforderungen an den Soldatenberuf im Einsatz und dem damit verbundenen erhöhten Verletzungsrisiko Rechnung. Dieses erhöhte Risiko, welchem die Soldatinnen und Soldaten im Einsatz ausgesetzt sind, spiegelt sich in einer erhöhten Versorgungsleistung wider.“

RDL haben durch die oben genannte Alimentation bereits einen rechtlichen und finanziellen Vorteil. Sie erhalten darüber hinaus zusätzlich zur Soldatenversorgung ihre zivil erworbenen Rentenleistungen.

3. Grundlagen der Einsatzversorgung

Voraussetzung für Leistungen der Einsatzversorgung ist ein **Einsatzunfall** und damit eine **besondere Auslandsverwendung im versorgungsrechtlichen Sinn**.

3.1. Besondere Auslandsverwendung § 87 Abs. 1 SVG

Eine **besondere Auslandsverwendung** ist gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SVG eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,

für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder

die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBesG⁷ stattfindet.

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SVG ist eine **sonstige Verwendung im Ausland** oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen **gleichgestellt**,

- für die ein Zuschlag gezahlt wird
 - auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 7 BBesG zur Abgeltung immaterieller Belastungen wegen der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts oder
 - auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 56 Abs. 6 BBesG zur Abgeltung hoher immaterieller Belastungen, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewalkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbare gesundheitliche Gefährdungen, oder
- bei der eine gesteigerte Gefährdungslage, die der Gefährdungslage bei einer Verwendung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SVG vergleichbar ist, festgestellt wird
 - durch die oberste Dienstbehörde, die für die sonstige Verwendung im Ausland zuständig ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Auswärtigen Amt (AA) und dem BMVg oder

⁷ Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

- durch das BMVg bei einer militärischen Verwendung oder Maßnahme, die kurzzeitig ist oder von der auf Grund von besonderen militärischen oder operativen Rahmenbedingungen nur das BMVg Kenntnis haben darf.

Die Verwendung im Sinne von § 87 Abs. 1 SVG beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

3.2. Einsatzunfall § 87 Abs. 2 SVG

Ein Einsatzunfall liegt gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 SVG vor, wenn ein Soldat **während einer Verwendung im Sinne von § 87 Abs. 1 SVG** in Ausübung oder infolge eines militärischen Dienstes eine **gesundheitliche Schädigung auf Grund eines Unfalls oder einer Erkrankung** im Sinne von § 42 SVG erleidet.⁸

Dies gilt auch, wenn eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des § 87 Abs. 1 SVG zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist (§ 87 Abs. 2 Satz 2 SVG).

Einem Einsatzunfall gleichgestellt ist ein Unfall, der durch die Erhebung oder Auswertung von Video-, Bild- und Tondokumenten aus einem Einsatzgebiet erlitten wurde (§ 87 Abs. 2 Satz 3 SVG).

Das BMVg bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter Beachtung des Stands der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen vermutet wird, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder eine andere in der Rechtsverordnung zu bezeichnende psychische Störung durch einen Einsatzunfall verursacht worden ist. Es kann bestimmen, dass die Verursachung durch einen Einsatzunfall nur dann vermutet wird, wenn der Soldat an einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland teilgenommen hat und dabei von einem bewaffneten Konflikt betroffen war oder an einem solchen Konflikt teilgenommen hat (§ 87 Abs. 3 SVG).

8 Für die Definitionen der Voraussetzungen Unfall und Erkrankung siehe § 42 SVG.

4. Weiterverwendung (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz)

4.1. Einheitliche Versorgung der Statusgruppen

Das EinsatzWVG gewährleistet eine einheitliche Versorgung **unabhängig von der Statusgruppe** bezüglich einer Weiterverwendung im Falle eines Einsatzunfalls. Insbesondere die RDL und die SaZ profitieren von der **Absicherung während der Schutzzeit**.

4.2. Anwendungsbereich

Das EinsatzWVG gilt gemäß § 1 Nr. 1 EinsatzWVG insbesondere für Soldaten, die seit dem 1. November 1991 eine nicht nur geringfügige (zum Beispiel nicht schnell ausheilende) gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall erlitten haben.

Das EinsatzWVG gilt zwar für alle Soldaten, unabhängig von deren Status, für Berufssoldaten ist der Anwendungsbereich allerdings gering, da diese schon ausreichend über die Einsatzversorgung abgesichert sind.⁹

Bezüglich der Definition eines Einsatzunfalls verweist § 1 EinsatzWVG auf den § 87 SVG.

4.3. Schutzzeit

Für die Zeit in der Einsatzgeschädigte medizinische Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung oder Leistungen zur beruflichen Qualifizierung benötigen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen, befinden sie sich in einer sog. Schutzzeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EinsatzWVG). Diese Zeit beginnt mit der Feststellung des Einsatzunfalls und endet mit einer Weiterverwendung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EinsatzWVG). Sie endet allerdings spätestens mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres des Soldaten.¹⁰ Mögliche Versorgungslücken bis zum Renten- oder Pensionsbeginn sind hinreichend über das SEG abgedeckt.

4.3.1. Wirkung der Schutzzeit

Während der Schutzzeit besteht ein **Entlassungsverbot bzw. ein besonderer Kündigungsschutz** in Bezug auf eine einsatzunfallbedingte Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit.¹¹ Zudem sind die Betroffenen in Personalauswahlentscheidungen einzubeziehen (zum Beispiel Beförderungen).

9 Vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 18. Dezember 2019 - Az 7 K 3824/18, Rn. 40-44 (juris); BMVg, Evaluierung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes 2025, S. 49, abrufbar unter [Evaluierungsbericht EinsatzWVG](#).

10 BMVg, Evaluierung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes 2025, S. 51, abrufbar unter [Evaluierungsbericht EinsatzWVG](#).

11 BMVg, Evaluierung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes 2025, S. 51, abrufbar unter [Evaluierungsbericht EinsatzWVG](#).

Sofern das Wehrdienstverhältnis von SaZ, FWDL oder RDL während der Schutzzeit enden würde, treten sie unter den Voraussetzungen des § 6 EinsatzWVG in ein **Wehrdienstverhältnis besonderer Art** ein. In diesem Wehrdienstverhältnis haben sie die Rechtsstellung eines SaZ (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EinsatzWVG).

4.3.2. Voraussetzungen § 6 EinsatzWVG

Der Einsatzgeschädigte darf bisher keine Ausgleichszahlung wegen einsatzbedingter Dienstunfähigkeit (wie nach § 90 SVG) erhalten haben.¹² Die praktische Relevanz ist jedoch gering, so wird die Ausgleichszahlung regelmäßig erst gewährt, wenn das Dienstverhältnis wegen Nichterreichen der Ziele der Schutzzeit und somit wegen Dienstunfähigkeit beendet wurde.

4.3.3. Wiedereinstellungsanspruch

Soldaten, deren Einsatzschädigung erst nach Ablauf des Dienstverhältnisses erkannt wurde, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls **in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen** (§ 6 Abs. 5 EinsatzWVG).

Dies erfolgt jedoch nur auf Antrag des Einsatzgeschädigten innerhalb einer Ausschlussfrist (§ 6 Abs. 5 Satz 1 EinsatzWVG). Hierbei ist in der Regel eine Frist von zwei Jahren zu beachten (§ 6 Abs. 6 EinsatzWVG). Bei einer Erkrankung, die nach § 87 Abs. 2 SVG als Einsatzunfall gilt, beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose der Erkrankung, sofern die oder der Einsatzgeschädigte zu diesem Zeitpunkt zumindest annehmen kann, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit einem Einsatz steht.

4.3.4. Berufliche Qualifizierung (§ 3 EinsatzWVG)

Einsatzgeschädigte haben einen Anspruch auf die erforderlichen **Leistungen zur beruflichen Qualifizierung**, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder ihre sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die berufliche Qualifizierung stellt somit eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben dar (vgl. § 32 SEG).

4.3.5. Weiterverwendung

Sofern nach Ablauf der Schutzzeit die **Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls um mindestens 30 Prozent gemindert** ist und die Dienst- und Arbeitsfähigkeit vorliegt, gibt es drei Möglichkeiten der **dauerhaften Weiterverwendung**: Die Verwendung als BS oder Beamter auf Lebenszeit oder Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Die Geschädigten müssen sich in einer sechsmonatigen Probezeit bewähren.

12 BMVg, Evaluierung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes 2025, S. 60, abrufbar unter [Evaluierungsbericht EinsatzWVG](#).

4.3.6. Entschädigung für Bezugspersonen § 20a EinsatzWVG

Da die aktive Einbeziehung der Angehörigen und Familien in den Rehabilitationsprozess Einsatzgeschädigter diesen Prozess maßgeblich unterstützen und positiv beeinflussen kann, soll der § 20a EinsatzWVG notwendige Aufwendung der Bezugspersonen ersetzen. Damit sind solche Aufwendungen erfasst, die nicht durch das jeweilige Abrechnungssystem des Einsatzgeschädigten getragen werden.¹³

5. Leistungen der Einsatzversorgung (Soldatenversorgungsgesetz)

Die statusunabhängigen Leistungen des SVG gelten für BS, SaZ und RDL.

Unterschiede zwischen den Statusgruppen gibt es in der Versorgung nach dem SVG in Hinblick auf die Beendigung des Dienstes aufgrund einer Dienstunfähigkeit, die eine Folge des Einsatzunfalls ist.

So steht nur BS das erhöhte Unfallruhegehalt zu, was sich aber überwiegend damit erklären lässt, dass die Tätigkeit des BS auf Lebenszeit ausgelegt ist. Außerdem sind insbesondere RDL fortlaufend über die gesetzliche Rente versichert, sodass sie daraus Leistungen erhalten können.

Die Soldaten, die dieses Unfallruhegehalt nicht erhalten, haben allerdings einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich zum Teil nach dem abgeleisteten Dienst berechnet. Dabei ist allein die Dauer des zum Zeitpunkt des Einsatzunfalls bestehenden Dienstverhältnisses maßgeblich. Da RDL immer wieder neue Dienstverhältnisse begründen und zum Beispiel höchstens sieben Monate in einer besonderen Auslandverwendung sein können (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SG¹⁴), ist ihr variabler Wert begrenzt. Allerdings ist der Betrag in Höhe von 50.000 Euro fester Bestandteil der Ausgleichszahlung und bleibt unberührt von der Dauer.

5.1. Statusunabhängige Leistungen

5.1.1. Einmalige Entschädigung

Einsatzgeschädigte erhalten gemäß § 89 i.V.m. § 85 SVG eine einmalige Entschädigung in Höhe von **150.000 Euro**, wenn sie nach Feststellung des BMVG oder der von dieser bestimmten Stelle infolge des Unfalles in ihrer **Erwerbsfähigkeit dauerhaft um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt** sind (§ 89 i.V.m. § 85 Abs. 1. SVG).

13 BMVG, Evaluierung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes 2025, S 106, abrufbar unter [Evaluierungsbericht EinsatzWVG](#).

14 Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist.

Verstirbt der Soldat an den Folgen des Einsatzunfalls und hat dieser die Zahlung noch nicht erhalten, dann geht der Anspruch auf eine einmalige Entschädigung gemäß § 85 Abs. 3 SVG auf die Hinterbliebenen über. Die Höhe bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsgrad:

- Witwe bzw. Witwer / überlebende Lebenspartnerin bzw. überlebender Lebenspartner und versorgungsberechtigte Kinder insgesamt 100.000 Euro
- subsidiär Eltern insgesamt 40.000 Euro
- subsidiär Großeltern und Enkel insgesamt 20.000 Euro.

5.1.2. Schadensausgleich in besonderen Fällen

Sach- bzw. Vermögensschäden, die Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung infolge eines Einsatzunfalls entstehen, können über § 86 SVG ersetzt werden. Insbesondere sind Schäden denkbar, die dadurch entstehen, dass Versicherungen aufgrund sog. Kriegsklauseln nicht leisten.¹⁵

Im Falle des Todes des Soldaten steht der Anspruch den Hinterbliebenen zu. Außerdem kann Dritten, die natürliche Personen sind, auch ein Anspruch aus ausgefallenen Versicherungen zustehen, wenn der Soldat verstirbt (§ 86 Abs. 3 Satz 2 SVG). Auch Sicherungsnehmern, die juristische Personen sind, kann ein Schadensersatzanspruch zustehen, wenn Versicherungsansprüche sicherungsweise an diese übertragen wurden (§ 86 Abs. 3 Satz 3f. SVG).

5.2. Statusabhängige Leistungen

5.2.1. Erhöhtes Unfallruhegehalt

Das erhöhte Unfallruhegehalt nach § 88 SVG **steht einem BS zu, der als BS oder als SaZ einen Einsatzunfall im Sinne von § 87 Absatz 2 erlitten hat**. Dahingegen haben BS, die zum Zeitpunkt ihres Einsatzunfalls RDL waren, keinen Anspruch auf das erhöhte Unfallruhegehalt.

Es setzt zunächst einen Einsatzunfall voraus. Darüber hinaus müssen die BS infolge dieses Unfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden sein. Zum Zeitpunkt der Versetzung müssen sie infolge des Unfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent eingeschränkt sein.

Die Höhe des erhöhten Unfallruhegehalts beträgt 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Maßgeblich für die Dienstbezüge ist dabei jedoch nicht die erreichte, sondern die übernächste Besoldungsgruppe des Einsatzgeschädigten.¹⁶

15 Streitkräfteamt, Leistungskatalog für freiwilligen Wehrdienst Leistende und Reservedienst Leistende, 01.01.2025, S. 44f., abrufbar unter [leistungskatalog-fuer-fwdl-rdl-data.pdf](#).

16 BMVg, Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen, Mai 2024, S. 27, abrufbar unter [dl-broschuere-hinweise-zur-finanziellen-und-sozialen-absicherung-bei-besonderen-auslandsverwendungen-data.pdf](#).

Verstirbt der BS als Folge des Einsatzunfalls, steht seinen Hinterbliebenen eine qualifizierte Unfallhinterbliebenenversorgung zu (§ 59, § 42 SVG i.V.m. § 39 BeamtVG¹⁷).¹⁸

5.2.2. Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen (§ 90 SVG)

Soldaten, die **keinen Anspruch auf ein Unfallruhegehalt nach § 88 SVG** haben (vgl. 5.2.1.), können eine **einmalige Ausgleichszahlung** erhalten. Dieser Anspruch steht neben der Einmalzahlung aus § 89 SVG i.V.m. § 85 SVG und einem möglichen Schadensersatzanspruch nach § 86 SVG.

Der Anspruch setzt neben einem Einsatzunfall voraus, dass sie bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu mindestens 50 Prozent erwerbsgemindert sind (§ 90 Abs. 1 SVG). Das Dienstverhältnis muss infolge des Einsatzunfalls beendet worden sein.

Die Ausgleichszahlung beträgt grundsätzlich 50.000 Euro (§ 90 Abs. 2 Satz 1 SVG). Sie erhöht sich bei RDL für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro (§ 90 Abs. 2 Satz 3 SVG). Bei SaZ erhöht sich der Betrag für jedes vor dem Einsatzunfall geleistete Dienstjahr um 7.500 Euro, für jeden weiteren Monat um 625 Euro. Früher abgeleistete Dienstverhältnisse bleiben bei dieser Erhöhung unberücksichtigt (§ 90 Abs. 2 Satz 6 SVG).

Die Ausgleichszahlung kann ausgeschlossen sein (§ 90 Abs. 4 SVG). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Soldat einen Anspruch auf erhöhte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat (§ 90 Abs. 4 Satz 2 SVG).

Verstirbt der RDL oder SaZ, haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung. Das ergibt sich aus dem Umkehrschluss aus § 90 Abs. 3 SVG der ausdrücklich nur bei „anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung“ ein Übergang des Ausgleichsanspruchs aus § 90 SVG vorgibt (§ 90 Abs. 3 SVG). In den vorgelagerten Absätzen wird ansonsten von Soldaten gesprochen, sodass diese gerade nicht zu den „anderen Angehörigen“ im Sinne des § 90 Abs. 3 SVG zählen.

5.2.3. Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen

Einem Soldaten, der **kein BS** ist, kann eine **Kompensationszahlung** zustehen, sofern er einen Unfall erlitten hat, während er bei einer Diensthandlung einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt war, infolge des Unfalls dienstunfähig geworden ist und seine **Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt** ist (§ 85a Abs. 1 SVG). Grundsätzlich kann auch ein Einsatzunfall darunterfallen, allerdings sind dann regelmäßig die Voraussetzungen des § 90 SVG erfüllt. Die **Kompensationszahlung nach § 85a SVG ist ausgeschlossen, sofern der Soldat bereits einen Ausgleichsanspruch aus § 90 SVG hat (§ 85a Abs. 5 SVG).**

17 Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist.

18 BMVg, Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen, Mai 2024, S. 27, abrufbar unter [dl-broschuere-hinweise-zur-finanziellen-und-sozialen-absicherung-bei-besonderen-auslandsverwendungen-data.pdf](#).

Allerdings haben nach § 85a Abs. 3 SVG die Hinterbliebenen Ehegatten und die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder im Falle des Todes des Soldaten aufgrund von Folgen des Unfalls einen Anspruch auf die Kompensationszahlung. Dieser Anspruch besteht, sofern der Verstorbene selbst keine Kompensationszahlung nach § 85a Abs. 1 SVG erhalten hat.

Fraglich ist jedoch mit welcher Maßgabe der Ausschluss nach § 85a Abs. 5 SVG anzuwenden ist, wenn der Soldaten ursprünglich wegen des Einsatzunfalls einen Anspruch auf die Ausgleichszahlung hatte, dieser nun aber verstorben ist. Die Hinterbliebenen des Verstorbenen haben jedenfalls keinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung nach § 90 SVG, sodass die Kompensationszahlung nach § 85a nicht ausgeschlossen ist. Allerdings dürfte der Soldat dann auch nicht vor seinem Tod eine Ausgleichszahlung aus § 90 SVG erhalten haben.

Die Ausgleichszahlung beträgt **grundsätzlich 50.000 Euro** (§ 85a Abs. 2 Satz 1 SVG). **Sie erhöht sich bei RDL für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro** (§ 85a Abs. 2 Satz 3 SVG). Bei SaZ erhöht sich der Betrag für jedes vor dem Einsatzunfall geleistete Dienstjahr um 7.500 Euro und für jeden weiteren Monat um 625 Euro. Früher abgeleistete Dienstverhältnisse bleiben bei dieser Erhöhung aber unberücksichtigt (§ 85a Abs. 2 Satz 6 SVG).

5.3. Ansprüche der Hinterbliebenen

5.3.1. Statusabhängige Hinterbliebenenversorgung

Die Versorgung von Hinterbliebenen durch laufende Geldzahlungen nach §§ 58, 59 SVG ist zwar abhängig vom Status, jedoch erfolgt die Leistung auf der gleichen Berechnungsgrundlage.

Die Hinterbliebenen von RDL und SaZ haben im Falle des Todes des Soldaten in Folge eines Einsatzunfalls zwar keinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung nach § 90 SVG, jedoch erhalten sie über § 58 Abs. 4 SVG - wie die Hinterbliebenen von BS - eine **erhöhte Unfallhinterbliebenenversorgung**. Die Voraussetzungen und Berechnungsmethoden sind gleichartig, mit der Ausnahme, dass als Berechnungsgrundlage die Dienstbezüge der letzten Besoldungsgruppe herangezogen werden.

Die Hinterbliebenen von RDL und SaZ können **keine Versorgung aus einem Unterhaltsbeitrag** nach § 51 SVG erhalten, da ein solcher Beitrag nur BS zusteht.

5.3.1.1. Ansprüche der Hinterbliebenen von BS (§ 59 SVG)

Gemäß § 59 SVG habe die **Hinterbliebenen von BS** einen Anspruch auf Versorgung im Falle seines Todes. Dazu wird auf bestimmte Normen des Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) insbesondere zur allgemeinen Hinterbliebenenversorgung und zur Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der Unfallfürsorge verwiesen.

Darüber hinaus haben lediglich Hinterbliebene von BS gemäß § 59 Abs. 2 SVG, nach dem Tod des Soldaten Anspruch auf dessen Unterhaltbeitrag nach § 51 SVG.

5.3.1.2. Ansprüche der Hinterbliebenen von RDL und SaZ (§ 58 SVG)

Im Falle eines Einsatzunfalls sind die Normen, die grundsätzlich für die Statusgruppe der BS gelten, entsprechend auf RDL und SaZ anzuwenden. Demnach haben die **Hinterbliebenen von RDL wie die von BS einen Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung** nach § 16 BeamtVG. Insbesondere bemessen sich der Unterhaltsbeitrag und das Waisen- und Witwengeld ausdrücklich wie bei den Hinterbliebenen eines BS, der einen Anspruch auf ein Unfallruhegehalt hatte, folglich nach § 42 SVG i.V.m. § 37 Abs. 1 BeamtVG. Als Berechnungsgrundlage dienen dabei, wenn zum Zeitpunkt des Todes kein Besoldungsanspruch mehr bestand, die Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, die dem Soldaten zuletzt zugeordnet war (§ 58 Abs. 4 Satz 3 SVG). Bei Hinterbliebenen von Soldaten der Laufbahngruppe der Mannschaften bemisst sich das Witwen- und Waisengeld oder der Unterhaltsbeitrag mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6 (§ 58 Abs. 4 Satz 4 SVG).

Bei RDL sind die Ansprüche der Hinterbliebenen aus der gesetzlichen Rente auf die erhöhte Hinterbliebenenunfallversorgung anzurechnen.¹⁹

5.3.2. Statusabhängiges Sterbegeld

Im Übrigen können die Eltern von RDL, im Falle deren Todes **kein Sterbegeld i.S.d. § 56 Abs. 2 SVG** erhalten, ganz im Gegensatz zu den Eltern von Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz und nach § 58b SG sowie von SaZ. Nur die Hinterbliebenen von SaZ haben Anspruch auf ein Sterbegeld in Höhe des zweifachen der Bezüge des Soldaten, während den Hinterbliebenen von RDL und Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz und nach § 58b SG nur die Bezüge des Sterbemonats zustehen. Allerdings könnten Hinterbliebene auch über § 49 SEG ein Sterbegeld erhalten, der Anspruch würde dann nur in Höhe der Bezüge des Sterbemonats, die nach § 56 Abs. 1 SVG ausgezahlt werden, gekürzt.

5.3.2.1. Bezüge des Sterbemonats (§ 56 Abs. 1 SVG)

Die Hinterblieben bzw. Erben von RDL haben einen **Anspruch auf die Bezüge des Soldaten aus dem Sterbemonat** (§ 56 Abs. 1 SVG i.V.m. § 17 BeamtVG). Für SaZ gilt allerdings der § 18 BeamtVG, sodass sie Anspruch auf Sterbegeld in Höhe des zweifachen der Bezüge des Verstorbenen haben.

5.3.2.2. Sterbegeld (§ 56 Abs. 2 SVG)

Sowohl die Eltern von SaZ als auch von Soldaten, die ihren Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder freiwillig leisten, erhalten, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 2.557 Euro (§ 56 Abs. 2 Satz 1 SVG). Das Sterbegeld wird insbesondere nicht gewährt, wenn eine einmalige Entschädi-

¹⁹ BMVg, Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen, Mai 2024, S. 40, abrufbar unter [dl-broschuere-hinweise-zur-finanziellen-und-sozialen-absicherung-bei-besonderen-auslandsverwendungen-data.pdf](#).

gung nach § 85 SVG zusteht. Etwaige Bezüge der Hinterbliebenen von SaZ in Form von Sterbegeld nach § 56 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 18 BeamtVG sind davon abzuziehen.

Für Hinterbliebene von BS gelten die §§ 17, 18 BeamtVG direkt, sodass sie insbesondere einen Anspruch auf Sterbegeld in Höhe des zweifachen der Bezüge des Verstorbenen haben.

5.3.3. Anrechnung von Geldleistungen

Die Geschädigten müssen sich gemäß § 91 SVG i.V.m. § 106 SVG bestimmte Geldleistungen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht wurden, anrechnen lassen. Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Zahlungen der Soldaten oder der anderen Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung beruhen, sind nicht anzurechnen. Dieser Regelung gilt für alle Statusgruppen der Soldaten gleichermaßen.

6. Entschädigungsleistungen (Soldatenentschädigungsgesetz)

Das SEG hat die Funktion eines Unfallschutzes, der an auf die Besonderheiten des Wehrdienstes angepasst ist.

6.1. Statusgruppenunabhängige Versorgung

Das SEG gewährleistet eine einheitliche Versorgung von Soldaten, die während ihres Dienstes eine Schädigung erlitten haben, **unabhängig von ihrem Status**.

6.2. Anwendungsbereich

Nach dem SEG anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Soldaten. Darunter fallen auch RDL, unabhängig davon, ob sie diesen freiwillig oder auf dienstliche Anordnung hin leisten (§ 11 ResG²⁰).²¹ Sofern der Tod des Soldaten durch eine Wehrdienstverletzung oder -erkrankung eingetreten ist, sind auch die Hinterbliebenen anspruchsberechtigt.²²

Erfasst sind gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit der Dienstaussübung stehen.²³ Eine **Wehrdienstbeschädigung** muss durch ein schädigendes Ereignis, wie etwa durch einen plötzlichen Vorfall (wie einen Unfall oder eine Verletzung im Einsatz) entstehen, oder aber

20 Reservistengesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist

21 Klose, in: Das neue Soldatenentschädigungsgesetz, Februar 2025, S. 18.

22 Klose, in: Das neue Soldatenentschädigungsgesetz, Februar 2025, S. 19.

23 Klose, in: Das neue Soldatenentschädigungsgesetz, Februar 2025, S. 19.

auch durch die langfristige Einwirkung wehrdienstlicher Belastungen.²⁴ **Regelmäßig fallen daher auch Einsatzunfälle unter den Begriff der Wehrdienstbeschädigung.**

Aus § 87 Abs. 4 SVG ergibt sich, dass Entschädigungsleistungen nach dem SEG neben den Ansprüchen der Soldatenversorgung stehen.

6.3. Ansprüche im Einzelnen

6.3.1. Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen

Geschädigte erhalten nach § 11 SEG einen Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen als monatliche Zahlung, abhängig von dem bei ihnen festgestellten Grad der Schädigung (GdS). Auf Antrag des Geschädigten kann der Ausgleich auch als einmalige Zahlung erfolgen (§ 12 Abs. 1 SEG)

6.3.2. Medizinische Versorgung

Während des Wehrdienstverhältnisses erhalten die Soldaten für die anerkannte Schädigungsfolge Leistungen nach der **unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung** (§ 69a BBesG).

Nach dem Wehrdienstverhältnis gelten über § 15 Abs. 1 SEG die Grundsätze der Leistungserbringung der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sich nicht aus dem SEG etwas anderes ergibt. Darüber hinaus legt § 16 SEG besondere Leistungen der medizinischen Versorgung fest.

Außerdem werden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und zur Mobilität erbracht (§§ 17, 18 SEG).

6.3.3. Krankengeld der Soldatenentschädigung (§§ 19 ff. SEG)

Geschädigte Personen, die infolge der anerkannten Schädigungsfolge **arbeitsunfähig** sind, erhalten **Krankengeld** der Soldatenentschädigung.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die geschädigte Person auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung des Gesundheitszustands ausführen kann (§ 19 Abs. 2 SEG)

6.3.4. Weitere Kostenerstattungen und Leistungen (§§ 26 f., 54 SEG)

Entstehen der geschädigten Person Kosten für eine selbstbeschaffte notwendige Leistung der medizinischen Versorgung der Schädigungsfolge nach Antragstellung, jedoch vor Anerkennung der Schädigungsfolge, werden ihr die entstandenen Kosten im angemessenen Umfang erstattet.

24 Klose, in: Das neue Soldatenentschädigungsgesetz, Februar 2025, S. 24.

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt werden nach Maßgabe des § 27 SEG, der geschädigten Person die Kosten einer im Ausland notwendigen medizinischen Versorgung der anerkannten Schädigungsfolge erstattet.

Auch Sachschäden, die bei einem Wehrdienstunfall entstehen, können über § 54 SEG ersetzt werden.

6.3.5. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe

Geschädigte Personen erhalten **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)**, wenn sie diese auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge benötigen, um die Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und dadurch ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern (§ 28 SEG)

Die LTA orientieren sich am SGB IX²⁵. Geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden, erhalten **Übergangsgeld** für die Dauer einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 30 SEG).

Leistungen, die wegen der anerkannten Schädigungsfolge notwendig sind und noch nicht von der medizinischen Versorgung oder von den LTA erbracht wurden, können über die Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß §§ 33 ff. SEG erbracht werden.

6.3.6. Erwerbsschadensausgleich

Hat die geschädigte Person, die sich **nicht in einem Wehrdienstverhältnis** befindet, einen Erwerbsschaden infolge der anerkannten Schädigungsfolge, erhält sie nach den §§ 38 ff. SEG einen **monatlichen Erwerbsschadensausgleich**, wenn ein GdS von mindestens 30 Prozent anerkannt worden ist und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfolgversprechend sind oder ihr nicht zugemutet werden können.

6.3.7. Hinterbliebenenversorgung

Ist die geschädigte Person als Folge der Wehrdienstbeschädigung verstorben oder verstirbt sie an der anerkannten Schädigungsfolge, erhalten die Hinterbliebenen Leistungen nach den §§ 43 ff. SEG.

6.3.7.1. Ausgleichszahlungen

Anspruchsberechtigt für Ausgleichszahlungen sind:

- Witwen und Witwer
- Waisen
- Eltern

25 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist.

- Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft.

Darüber hinaus können Witwen und Witwer einmalig LTA erhalten (§ 46 SEG).

6.3.7.2. Sterbegeld

Beim Tod der geschädigten Person wird Sterbegeld in Höhe des zweifachen der monatlichen Zahlung des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen und des Erwerbsschadensausgleichs gewährt, soweit diese Leistungen der geschädigten Person für den Sterbemonat bewilligt waren.

Anspruchsberechtigt sind in folgender Rangfolge (§ 49 Abs. 2 SEG), wenn sie mit der geschädigten Person zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben:

- Witwen und Witwer
- Waisen
- Eltern.

Bei einem Einsatzunfall müssen die Leistungen des Sterbegeldes nach §§ 56, 59 SVG (§ 49 Abs. 3) berücksichtigt werden, da gemäß § 49 Abs. 3 SEG die Ansprüche nach dem SVG in der Höhe ruhen.

6.3.8. Weitere Leistungen für Angehörige

In besonderen Fällen sieht der § 51 SEG die Möglichkeit einer Erstattung von notwendigen Kosten psychotherapeutischer Leistungen für Angehörige vor.

7. Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz

Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst gemäß § 58b des Soldatengesetzes leisten, erhalten nach einem Wehrdienst von mehr als sechs Monaten ein Entlassungsgeld. Das Entlassungsgeld beträgt 100 Euro für jeden vollen Monat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold (§ 8 WSG²⁶).²⁷

Dieser Anspruch **steht anderen Statusgruppen (zum Beispiel den RDL) nicht zu.**

26 Wehrsoldgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.

27 BMVg, Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen, Mai 2024, S. 38, abrufbar unter [dl-broschuere-hinweise-zur-finanziellen-und-sozialen-absicherung-bei-besonderen-auslandsverwendungen-data.pdf](#);

8. Gesetzliche Rentenversicherung

Während des Reservedienstes besteht weiter eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, entweder weil das zivile Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen gilt (§ 3 S. 4 SGB VI²⁸) oder – sofern dies nicht der Fall ist – sich die Pflicht aus dem Reservedienstverhältnis ergibt (§ 1 Satz 2 SGB VI, § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Insbesondere während einer besonderen Auslandsverwendung werden Zuschläge an Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt (§ 76e SGB VI), wenn

- während der besonderen Auslandsverwendung Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen und
- insgesamt mindestens 180 Tage an Zeiten berücksichtigungsfähiger besonderer Auslandsverwendungen vorliegen, die jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

Somit haben RDL zusätzliche Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

* * *

28 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist.